

ANTRAG

der SG Aufbau Schwerz 1966 e.V.

an den Hauptausschuss des KVTT am 11.05.2023

Der Verein SG Aufbau Schwerz 1966 e.V. stellt folgenden Antrag und bittet den Hauptausschuss des KVTT zu beschließen:

Neuformulierung der Kassenordnung des KVTT

Kassenordnung des Tischtennis-Kreisverbandes Saalekreis e.V.

Gültig ab: 01.07.2023

Der Kreisverband (KVTT) bezieht seine Einkünfte aus Mitgliedsbeiträgen, Nenngeldern und Start-/Meldegebühren, Ordnungsgebühren und Zuwendungen durch den

TTVSA, Zuschüsse der Sportbünde, sowie aus Spenden. Diese Einkünfte dürfen aufgrund der Gemeinnützigkeit des Kreisverbandes nicht gewinnbringend genutzt werden. Eventuelle Überschüsse werden gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

Die Kasse des Kreisverbandes wird durch den Finanzwart geführt und unterliegt laut Satzung einer jährlichen Prüfung. Die Prüfung erfolgt durch eine Kassenrevisionskommission. Diese Kommission besteht aus mindestens zwei Personen, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen.

Beiträge und Gebühren für Mitglieder im Tischtennis-Kreisverband

Art der Gebühr	Betrag	Termin der Zahlung
1. Jahresbeitrag der Vereine/Abteilungen	15,00 €	01.10 d. J.
2. Startgebühr Kreisliga (jährlich)	20,00 €	01.10 d. J.
3. Startgebühr (alle) Kreisklassen (jährlich)	15,00 €	01.10 d. J.
4. Startgebühr Jugendmannschaften <u>alle AK</u> (jährlich)	5,00 €	01.10 d. J.
5. Startgebühr für Schülermannschaften bis AK 14 (jährlich)	5,00 €	01.10 d. J.
6. Meldegebühr für Mannschaftsturniere, bei denen der KVTT Durchführer ist	5,00 €	spätestens bis zum Turnierbeginn
7. Meldegebühr für Einzelturniere, bei denen der KVTT Durchführer ist		jeweils spätestens bis zum Turnierbeginn

Meldegebühr für jeden gemeldete(n) Spieler/in und je Altersklasse

- Erwachsene (Damen oder Herren) 2,50 €
- Senior/innen (z.B. AK 40; AK 50 etc.) 2,50 €
- Jugend AK 15-19 1,50 €
- ~~Kinder/Schüler (z.B. Schüler A, Schüler B oder Schüler C)~~
- Jugend bis AK 14 1,00 €

8. Nichtantreten von Mannschaften einfache Startgebühr

- bei Meldung innerhalb von 6 Wochen

9. Zurückziehen von Mannschaften in der Saison doppelte Startgebühr

- nach Aufforderung innerhalb von 6 Wochen

10. dreimaliges unvollständiges Antreten und jedes weitere unvollständiges Antreten halbe Startgebühr

- nach Aufforderung innerhalb von 6 Wochen

Die Meldegebühren für Turniere werden grundsätzlich bargeldlos an den KVTT gezahlt (Banküberweisung), jedoch spätestens zum Turnierbeginn an die Turnierleitung.

Für die Ausrichtung / Durchführung der Turniere erhalten die ausrichtenden Vereine einen Unkostenbeitrag wie folgt:

a.) ~~KEM~~ Bei Kreismeisterschaften (KEM) für alle Turniere an einem Wochenende an einem Ort ~~300,00~~ 200,00 EURO

b.) Qualifikations- und Ranglistenturniere (KRL[Q]T)

aa. Damen / Herren je Altersklasse (alle an einem Ort und einem Tag) ~~30,00~~ 100,00 EURO

ba. Jungen / Mädchen AK 11-19 (insgesamt) Je Tag (2 Altersklassen) ~~30,00~~ 100,00 EURO

ca. Schüler/Innen A (insgesamt) 30,00 EURO

da. Schüler/Innen B (insgesamt) 30,00 EURO

ea. Schüler/Innen C (insgesamt) 30,00 EURO

c.) Mannschaftsmeisterschaften (Turnierform mit mehr als zwei Mannschaften)

aa. ~~Schüler~~ Jugend 15,00 EURO

ba. ~~Jugend~~ 15,00 EURO

d.) Pokalturniere (Mannschaft)

aa. Damen 40,00 EURO

ba. Herren A, B und C (je Leistungsklasse) 40,00 EURO

ca. Jugend (insgesamt) 40,00 EURO

da. Schüler (insgesamt) 40,00 EURO

Die Auszahlung ~~des Unkostenbeitrags für die KEM~~ aller Unkostenbeiträge erfolgt spätestens 3 Monate nach Turnierende, jedoch immer erfolgt bis Dezember eines jeden Wirtschaftsjahres. ,die Auszahlung des Unkostenbeitrags für die übrigen Turniere erfolgt bis Ende Mai eines jeden Jahres.

Entschädigungen für Turnierleitung und Oberschiedsrichter bei zentralen Veranstaltungen des KVTT

Für alle ordentlich durch den Vorstand des KVTT durchzuführenden zentralen Veranstaltungen, die als Tagesveranstaltungen – länger als 6 Stunden – zählen, werden folgende Entschädigungen gewährt:

- Die ehrenamtliche Turnierleitung (max. 2 Personen) und 1 Oberschiedsrichter bekommen Reisekosten gemäß geltendem Reisekostengesetz nach Einkommensteuerfreibeträgen erstattet.
- Für Turnierleitung und Oberschiedsrichter wird eine Kilometerpauschale von 30,- Cent erstattet.

➤ ~~Turnierleitung von austragenden Vereinen (außer KEM): keine Entschädigung, weil der Verein einen Unkostenbeitrag erhält~~

- Turnierleitung und Oberschiedsrichter KEM: 10,00 ~~12,00~~ €/Tag

- Turnierleitung für zentrale Veranstaltungen (Sportwart / Nachwuchswart /

Breitensport: 10,00 €/Tag)

Die Ehrenamtliche Turnierleitung und Oberschiedsrichter die private Technik zur Ausübung ihrer Funktion einsetzen, erhalten:

- Bei der KEM: der Turnierleiter D+H+Senioren*innen / Sportwart und Jugendwart + Oberschiedsrichter 5,00 €/Tag/Person
- Bei allen anderen Veranstaltungen der Turnierleiter und Oberschiedsrichter 5,00 €/Tag/Person

Die Auszahlung erfolgt durch den Kassenwart und wird durch den Vorsitzenden sowie den Kassenwart kontrolliert.

Folgen bei nicht fristgerechter Zahlung

Bei nicht fristgemäßer Entrichtung der Gebühren (Mannschaftswettbewerbe), werden folgende Mahngebühren erhoben:

- Geldeingang bis 15. Oktober des Jahres = 10,00 €
- Später, bis Monatsende Oktober des Jahres = 20,00 €
- Sollte bis Ende Oktober des Jahres nicht die volle Summe entrichtet sein (Geldeingang auf Konto), werden alle Spiele als verloren gewertet, von Beginn der Saison bis alle Gebühren entrichtet sind. Dabei zählt der Geldeingang auf dem Konto des KVTT.

Bei allen anderen gebührenpflichtigen Wettbewerben (zum Beispiel KEM usw.) sind die Meldegebühren spätestens am Veranstaltungstag zu entrichten. **Die Meldegebühr ist auch für nach der Meldefrist abgemeldete beziehungsweise am Turniertag nicht gestartete Spieler zu zahlen.** Wer keine **Meldegebühr** entrichtet hat, **ist nicht spielberechtigt.**

Ausgaben im Rahmen des Kreisverbandes sind durch die Satzung – § 18 Finanzierung – geregelt. Aufträge (Material, Bestellungen, Leistungen...usw.) bis 100,00 € sind von Vertretungsberechtigten (laut Satzung Vorsitzender und die Stellvertreter, jeweils alleinvertretungsberechtigt) in Übereinstimmung mit dem Finanzwart auslösbar. Für Aufträge über 100,00 € ist dafür die Zustimmung mindestens zwei weiterer Vorstandsmitglieder notwendig.

Der Bargeldbestand der Kasse darf 200,00 € nicht übersteigen.

Persönliche Ausgaben im Rahmen des Kreisverbandes, wie zum Beispiel Portokosten, Telefonkosten, sind für das laufende Geschäftsjahr bis 31.03. des Folgejahres nachweispflichtig abzurechnen.

Im Übrigen gelten die Rechts – und Ehrenordnung des TTVSA (siehe Handbuch Homepage des TTVSA) und die Ehrenordnung des KVTT.

Finanzbeschluss v. 24.05.2018

Ab der Saison 2018/2019 erhalten die Vereine für jede einzelne Nachwuchsmannschaft (Schüler und Jugend) einen Zuschuss von 25,00 € pro Saison. Der Zuschuss wird am Ende der Saison nur gezahlt, wenn die Mannschaft die Spielzeit vollständig absolviert hat. Jeder Verein erhält außerdem für jeden Nachwuchsteilnehmer an den jährlichen Kreiseinzelmeisterschaften einen Zuschuss in H. v. 5,00 € je Starter. Der Zuschuss wird nur gezahlt für Spieler, die an den Meisterschaften teilgenommen haben. **Die Fördersummen werden kumuliert am Ende der jeweiligen Spielzeit an die Vereine ausgezahlt.**

Bearbeitungshistorie:

Beschlossen zur Gründungsversammlung,

~~letzte~~ Änderung am 13.12.2018 durch den Hauptausschuss des Kreisverbandes und gültig ab 01.01.2019, Änderung durch den Hauptausschuss am 11.05.2023, gültig ab 01.07.2023.

Halle (Saale), den ~~13.12.2018~~ 11.05.2023

Begründung:

Wir haben eine gute Kassenordnung. Aus den Erfahrungen mit dem TTVSA heraus halten wir es für besser, aktuelle Bezüge und Änderungen einzuarbeiten.

Das betrifft hier im Wesentlichen die Änderung AK 11-19 – den Begriff „Schüler“ gibt es nicht mehr.

„Gültig ab:“ in der oberen Zeile erleichtert die richtige Unterlage zu finden (kein Muss).

Das Lager der Tischtennispielenden ist groß. Viele Spieler sind auf IHR Wohl bedacht und lassen kaum eine Gelegenheit zu spielen aus. Geht es aber um Organisation und Durchführung von regelmäßigen Veranstaltungen, kennen viele ihre Grenzen. Oft bleibt die Arbeit bei einzelnen Ehrenamtlern in den Vereinen hängen. Es sollen Anreize geschaffen werden, die helfen sollen, fehlende ausrichtende Vereine und Ehrenamtspersonen, die unsere aktuellen und vielbeschäftigten Turnierleiter und qualifizierten Schiedsrichter unterstützen, zu aktivieren.

Wir halten es für wichtig die ausrichtenden Vereine mit einem Unkostenbeitrag, besonders aber die handelnden ehrenamtlichen Personen mit einer „Entschädigung“ zu würdigen.

- Die Steigerung der „Unkostenbeiträge“ steigt scheinbar überproportional. Aber ist das so, wenn die Spielstätte aufgebaut und nach Turnierende wieder abgebaut werden muss?

Entschädigungen

- Tagegeld und Kilometergeld bekommen, nach Gesetz, nur die, die NICHT zum Ausrichter gehören und auch nicht am Ort wohnen!
- Die Tagespauschalen um 20% anzuheben (von 10 auf 12 EURO) ist ein Vorschlag, der diskutiert werden sollte – dieser Betrag (der Gesamtbetrag!) ist einkommensteuerpflichtig!

Mit diesem Antrag soll dem Ehrenamt der Rücken gestärkt und die Arbeit belohnt werden. Für Ausrichter von Veranstaltungen sollen Anreize zur Ausrichtung von Turnieren geschaffen werden.

Die Festschreibung aller Punkte der Ein- und Ausgaben in der Finanzordnung ist wichtig, weil das die einzige Grundlage für regelgerechte Einnahmen und Ausgaben sein sollte. Mit den bereits bestehenden Festlegungen von Zuwendungen für wiederkehrende Termine erhöhen wir unsere Rechtssicherheit, haben klare Kenngrößen für die Planung und kennen unsere finanziellen Spielräume für Planungen.

Es ist wichtig diese Kenngrößen ohne Ansehen von Personen und Vereinen zu fixieren.

Schwerz, den 28.04.2023

SG Aufbau Schwerz

Konrad Richter
Vorsitzender

Pascal Stumm
stellv. Vorsitzender